413.212

Verordnung über Subventionen an nichtstaatliche Mittelschulen

(vom 29. Januar 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

Subventionsberechtigte Ausbildungsangebote

- \S 1. Ausbildungsangebote nichtstaatlicher Mittelschulen können subventioniert werden, wenn
- a) sie den staatlichen Bildungsauftrag unterstützen oder das Bildungsangebot der staatlichen Mittelschulen ergänzen,
- b) ihr Abschluss schweizerisch anerkannt ist,
- c) die Vorgaben, welche die Ausbildungsqualität an staatlichen Mittelschulen sicherstellen, eingehalten werden,
- d) sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler keinen p\u00e4dagogischen oder weltanschaulichen Einfl\u00fcssen ausgesetzt sind, die den Zielen des Z\u00fcrcher Bildungswesens grundlegend widersprechen,
- e) die Schulgelder die von der Bildungsdirektion festgelegten Beträge nicht übersteigen.

Schulgeld

§ 2. Bei der Festlegung des Schulgeldes für subventionsberechtigte Ausbildungsgänge berücksichtigen die Schulen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Personen, die das Schulgeld bezahlen müssen.

Die Bildungsdirektion kann Höchstbeträge festlegen. Sie berücksichtigt die Kostenrechnung, die für die staatlichen Schulen massgebend ist, und die Tarife vergleichbarer Bildungseinrichtungen.

Schülerpauschalen \S 3. Die Subventionen werden in Form von Schülerpauschalen ausgerichtet.

Schülerpauschalen werden ausgerichtet für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bei Beginn der Ausbildung zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

Bemessung der Schülerpauschale § 4. Die Schülerpauschale wird unter Berücksichtigung des Ausbildungsangebotes der Schule festgelegt.

Die Bildungsdirektion berechnet die Schülerpauschale gemäss den für die staatlichen Mittelschulen geltenden Grundsätzen. Sie beträgt höchstens einen Drittel der Schülerpauschale, die im Vorjahr an staatliche Mittelschulen ausgerichtet worden ist.

Verfahren

 \S 5. Die Bildungsdirektion erlässt Weisungen über die Gesuchstellung, Budgetierung und Kostenrechnung.

- § 6. Die Bildungsdirektion kann Subventionen kürzen oder ver-Subventionen weigern, wenn a) Beitragsgesuche verspätet oder unvollständig eingereicht werden,
- b) die Schule Weisungen und Auflagen der Bildungsdirektion trotz Mahnung missachtet.
- § 7. Diese Verordnung tritt auf den Beginn des Schuljahres 2003/ Inkrafttreten 2004 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Buschor Husi

Die vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, 24. März 2003

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär: Thomas Dähler Hans Peter Frei